

zu der Frage abgestellt, ob eine Unwirksamkeit des Grundgeschäfts (z. B. wegen Verstoßes gegen § 3 BerufsO) die Wirksamkeit der Vollmacht berührt.

Dieser Frage braucht das Gericht von Amts wegen nicht nachzugehen. Wird jedoch die Wirksamkeit der Prozessvollmacht ausdrücklich gerügt, darf sich das Gericht über diese Frage nicht hinwegsetzen. Wäre also das Oberlandesgericht Rostock bei richtiger Verfahrensweise nach einer Prüfung der Wirksamkeit der Prozessvollmacht des Beklagten zu dem Ergebnis gelangt, dass diese Prozessvollmacht wegen eines Verstoßes gegen das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen oder sogar wegen Parteiverrats nichtig war, hätte es die Berufung mangels wirksamer Vollmacht verwerfen müssen. Seine Entscheidung ist also aus rein prozessrechtlichen Gründen falsch.

Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Hartung, Mönchengladbach

Anwaltschaftung

Haftungserleichterung für Scheinsozien

BGB § 675

Keine Rechtsscheinhaftung des Mitglieds einer anwaltlichen Scheinsozietät für Forderungen, die nicht die anwaltstypische – rechtsberatende oder rechtsvertretende – Tätigkeit betreffen.

BGH, Urteil v. 16.4.2008 – VIII ZR 230/07

Sachverhalt: Die Klägerin vertreibt und repariert Computeranlagen. Die Beklagte war als Rechtsanwältin in der ehemaligen Rechtsanwaltskanzlei S. angestellt, die ihre EDV-Ausstattung von der Klägerin erwarb. Die Klägerin nimmt die Beklagte auf Bezahlung zweier Rechnungen vom 24. Dezember 2002 in Höhe von 1.780 € Restkaufpreis für eine an die Kanzlei gelieferte PC-Anlage sowie von 877,10 € Reparaturkosten für einen Server nebst Zinsen und vorgerichtlichen Mahnkosten in Anspruch. Lieferung und Rechnungsstellung erfolgten an die Rechtsanwaltskanzlei S. Die Beklagte wurde auf dem Briefkopf der Kanzlei ohne haftungseinschränkenden Zusatz wie eine Sozia (Gesellschafterin der Anwaltssozietät) geführt. Von diesem Briefkopf hatte einer der Geschäftsführer der Klägerin Kenntnis, weil er in einem Rechtsstreit von der Rechtsanwaltskanzlei vertreten wurde.

Das Amtsgericht hat der Klage auf Zahlung von 2.667,10 € nebst Zinsen stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landgericht die Klage abgewiesen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des amtsgerichtlichen Urteils.

Aus den Gründen: Die Revision hat keinen Erfolg; sie ist trotz der Säumnis der Beklagten durch kontradiktorisches Urteil zurückzuweisen (BGH, Urteil vom 14. Juli 1967 – V ZR 112/64, NJW 1967, 2162).

I. Das Berufungsgericht hat im Wesentlichen ausgeführt:

Der Klägerin stehe weder nach § 433 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 128 HGB analog ein Anspruch auf Zahlung des restlichen Kaufpreises noch gemäß §§ 631, 632 BGB in Verbindung mit § 128 HGB analog ein Anspruch auf Zahlung restlichen Werklohns zu.

Nicht die Beklagte, sondern die Sozietät als Gesellschaft bürgerlichen Rechts sei Vertragspartnerin der Klägerin geworden. Die Beklagte, die unstreitig keine Gesellschafterin der Anwaltssozietät gewesen sei, hafte auch nicht nach Rechtsscheingrundsätzen.

Von den im Briefkopf der Schriftsätze einer Kanzlei aufgeführten Rechtsanwälten könne nicht ohne weiteres angenommen werden, dass sie Vertragspartner bei Rechtsgeschäften

würden, die andere Gegenstände als Anwaltsverträge mit Mandanten betreffen. Hier sei es nicht um einen Anwaltsvertrag gegangen, sondern lediglich um Rechtsgeschäfte, die die Büroeinrichtung betreffen. Unstreitig sei im Rahmen der streitgegenständlichen Vertragsverhandlungen nicht Papier mit dem Briefkopf der Kanzlei verwendet worden. Weder die Stellung der Beklagten als Ansprechpartnerin für PC-Angelegenheiten in der Kanzlei noch ihr Erscheinen im Geschäftslokal der Klägerin nach Vertragsschluss und die Übergabe eines Schecks über 500 € zur Begleichung der offenen Kaufpreisforderung für den PC unter Zusage weiterer Zahlungen ließen Rückschlüsse auf einen bei Vertragsschluss gesetzten Rechtschein einer Gesellschafterstellung der Beklagten zu.

II. Die Beurteilung des Berufungsgerichts hält der rechtlichen Nachprüfung stand. Der Klägerin steht kein Zahlungsanspruch gegen die Beklagte zu. Die Beklagte ist weder Vertragspartnerin der Klägerin geworden, noch haftet sie als „Scheinsozia“ nach den Grundsätzen der Duldungs- und Anscheinsvollmacht (BGHZ 70, 247, 249).

1. Zutreffend – und von der Revision unangegriffen – hat das Berufungsgericht festgestellt, dass aus den die PC-Anlage betreffenden Verträgen die Sozietät, bei der die Beklagte damals als angestellte Rechtsanwältin tätig war, verpflichtet werden sollte und verpflichtet wurde.

2. Die Beklagte haftet aus den mit der Anwaltssozietät S. geschlossenen Verträgen entgegen der Ansicht der Revision auch nicht nach den vom Bundesgerichtshof entwickelten Grundsätzen der Scheinsozietät. Diese betreffen den Fall, dass mehrere Rechtsanwälte, zwischen denen keine Sozietät, sondern nur ein Anstellungsverhältnis besteht, nach außen hin durch gemeinsame Briefbögen, Stempel usw. den Anschein einer Sozietät erwecken und dadurch gegenüber dem Rechtsverkehr den Anschein erzeugen, dass der einzelne handelnde Rechtsanwalt sie sämtlich vertritt. An diesem von ihnen gesetzten Rechtschein müssen sich deshalb alle Rechtsanwälte festhalten lassen. Dies ergibt sich aus den von der Rechtsprechung herausgebildeten Grundsätzen zur sogenannten Duldungs- und Anscheinsvollmacht (BGHZ 70, 247, 249). Die Rechtsfigur der Scheinsozietät dient indessen allein dazu, im Interesse der Mandatschaft um deren Vertrauensschutzes willen unter Haftungsgesichtspunkten auf den erweckten Anschein abzustellen (BGH, Urteil vom 12. Oktober 2000 – WpSt (R) 1/00, NJW 2001, 165, unter II 1 b). Fehler eines Scheinsoziums bei der Bearbeitung eines Mandats werden als solche der Sozietät behandelt (BGH, Urteil vom 3. Mai 2007 – IX ZR 218/05, NJW 2007, 2490, Tz. 20). Die Haftung eines Mitglieds einer Scheinsozietät setzt ein Mandatsverhältnis und damit eine anwaltstypische Tätigkeit voraus. Eine anwaltstypische Tätigkeit liegt jedoch dann nicht vor, wenn keine rechtsberatende oder rechtsvertretende Tätigkeit damit verbunden ist (vgl. BGH, Urteil vom 8. Juli 1999 – IX ZR 338/97, NJW 1999, 3040, unter I 3 b aa; OLG Celle, NJW 2006, 3431, 3433; Palandt/Heinrichs, BGB, 67. Aufl., § 164 Rdnr. 6). So ist es hier. Der Kauf einer PC-Anlage und deren Reparatur stellen, auch wenn sie für ein Anwaltsbüro erfolgen, keine anwaltstypischen Tätigkeiten dar.

3. Nach den zutreffenden Ausführungen des Berufungsgerichts sind auch im Übrigen – außerhalb einer Mandatsbeziehung zur Klägerin – keine Anhaltspunkte für eine Rechtsscheinhaftung der Beklagten für den von der Rechtsanwaltssozietät S. zu zahlenden Restkaufpreis und Werklohn ersichtlich. Übergangenen Sachvortrag hierzu zeigt die Revision nicht auf.

Anmerkung der Redaktion: Der Leitsatz der Entscheidung liest sich für Scheinsozien erfreulich. Allerdings war bei den Rechtsgeschäften im Zusammenhang mit der Büroausstattung der Kanzlei nicht das Kanzleibriefpapier verwendet worden. Was die Entscheidung für die Praxis bedeutet, erläutert Hirtz auf Seite 636.

Haftung des Scheinsozios – keine Entwarnung!

Anmerkung zum Urteil des BGH vom 16.4.2008 – VIII ZR 230/07 (in diesem Heft auf Seite 635)

„Keine Rechtsscheinhaftung des Mitglieds einer anwaltlichen Scheinsozietät für Forderungen, die nicht die anwaltstypische – rechtsberatende oder rechtsvertretende – Tätigkeit betreffen.“ Dieser amtliche Leitsatz des Urteils des VIII. Zivilsenats vom 16.4.2008 verspricht mehr, als die Rechtslage halten kann. Das Urteil ist zwar im Ergebnis – auf der Basis der kargen Angaben im Tatbestand – richtig. Es trägt aber nicht die These, dass ein Scheinsozios nur für Forderungen gegen die Sozietät haftet, die die anwaltstypische Tätigkeit betreffen. Das gilt auch für die Formulierung in den Entscheidungsgründen, die Haftung eines Mitglieds einer Scheinsozietät setze ein Mandatsverhältnis und damit eine anwaltstypische Tätigkeit voraus.

1. Zur Relevanz der „anwaltstypischen Tätigkeit“

Die Frage, ob im Einzelfall eine anwaltstypische Tätigkeit vorliegt, hat Bedeutung dafür, ob ein Mandatsverhältnis mit der Sozietät (BGB-Gesellschaft) zustande kommt, oder ob (ausnahmsweise) das Mandatsverhältnis nur mit dem konkret angesprochenen Rechtsanwalt begründet wird. In diesem Zusammenhang kommt es auf Rechtsscheinsgrundsätze nicht an, was der BGH in seinem Urteil vom 16.4.2008 verkennt. Das zeigt ein Blick in die von ihm zitierten Belegstellen.

Bei der Fallgestaltung, die der Entscheidung des BGH NJW 1999, 3040, zu Grunde lag, ging es um die vertragliche Haftung des Mitglieds einer Scheinsozietät für die Veruntreuung von Mandantengeldern durch den sachbearbeitenden Rechtsanwalt. Geklagt wurde gegen eine andere Rechtsanwältin, von der streitig war, ob sie Sozia oder Scheinsozia war. In beiden Fällen kam eine Haftung also nur in Betracht, wenn das Auftragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und der Anwaltssozietät zu Stande gekommen war. Im Rahmen dieser Prüfung kann es nach ständiger Rechtsprechung des BGH darauf ankommen, ob es sich um eine anwaltstypische Tätigkeit handelt. Wenn das bejaht wird, kommt im Zweifel das Mandatsverhältnis nicht nur mit dem einzelnen Sachbearbeiter zustande, sondern mit der Sozietät (BGB-Gesellschaft). Der IX. Zivilsenat des BGH hat also in seinem Urteil vom 3.5.2007 (AnwBl 2007, 717 = NJW 2007, 2490, 2492) lediglich seine bisherige Rechtsprechung bestätigt, nach der der Mandant, der eine Sozietät beauftragt, sich in der Regel die Vorteile zu nutze machen will, die die Gesellschaft im Hinblick auf Organisation, Arbeitsteilung und die Möglichkeit der Beratung der hier angehörenden Anwälte untereinander bietet (z. B. BGHZ 56, 355, 360 = NJW 1971, 1801). Wenn in diesem Sinne ein Mandatsverhältnis mit der Sozietät begründet wurde, haftet auch ein Scheinsozios für Fehler eines anderen Gesellschafters. Daraus folgt aber nicht im Umkehrschluss, dass eine Rechtsscheinhaftung eines Scheinsozios ausgeschlossen ist, wenn auf anderem Wege ein Vertragsverhältnis mit der Sozietät (und nicht nur mit einem einzelnen Sozios) begründet wurde. Das hat der BGH mit seinem neuen Urteil vom 16.4.2008 verkannt.

Aus der weiter vom BGH zitierten Entscheidung des OLG Celle (OLG Celle NJW 2006, 3431, 3433) folgt nichts anderes. Auch dort ging es lediglich um die Abgrenzung zwischen Einzelmandat und Mandatsverhältnis zur Sozietät. Missverständlich ist allerdings die verknappende Formulierung im Palandt (*Palandt/Heinrichs*, BGB, 67. Aufl., § 164 Rn 6), die möglicher Weise den BGH zu seiner Formulierung eingeladen hat. Schließlich besagt auch die Entscheidung des BGH vom 12.10.2000 zur Scheinsozietät eines Wirtschaftsprüfers (NJW 2001, 155, 166) im Ergebnis nichts anderes. Der BGH hat dort lediglich darauf hingewiesen, dass die Figur einer Scheinsozie-

tät unter den Gesichtspunkten des Berufsregisterechts und unter dem Aspekt der Pflicht zum Nachweis des Versicherungsschutzes keine Rechtsbedeutung hat, sondern dass es im Interesse der Mandantschaft um Vertrauensschutz in den gesetzten Rechtsschein geht.

2. Zur Rechtsfigur „Scheinsozietät“

Auch wenn die Rechtsprechung zur Scheinsozietät sich in erster Linie mit Fallgestaltungen beschäftigt hat, die den Schutz der Mandanteninteressen betreffen können, sind Anknüpfungspunkte die allgemeinen Grundsätze zur Duldungs- und Anscheinsvollmacht (so ausdrücklich in der grundlegenden Entscheidung BGH Z 70, 247 ff. = NJW 1978, 996 ff.). Wenn die Anwälte nur nach Außen hin den Anschein erweckt haben, zwischen Ihnen bestehe eine Sozietät, wird die Sozietät daran festgehalten. Wer sich also als freier Mitarbeiter, angestellter Rechtsanwalt, ausgeschiedener Gesellschafter oder blosser Partner einer Bürogemeinschaft auf Briefbogen, Stempel, Kanzleischild und sonstigen Außendarstellungen ohne deutliche Zusätze als Gesellschafter geriert, verpflichtet mit seinem Handeln die Gesellschaft und kann aus dem Handeln anderer Gesellschafter analog § 128 HGB in Anspruch genommen werden.

Es ist keineswegs gesagt, dass es sich dabei nur um die Abwicklung von Mandatsverhältnissen handeln muss. Es ist durchaus denkbar, dass auch bei sonstigen Vertragsabschlüssen (Versorgungsunternehmen, Leasinggeschäfte, Mietverträge, Dienstverträge) nach Außen ein entsprechender Rechtsschein gesetzt wird, der die beschriebenen Haftungsfolgen nach sich zieht. Das zeigt, dass der Leitsatz der BGH Entscheidung viel weiter geht, als es die objektive Rechtslage zulässt. Durchaus sind Fälle einer Rechtsscheinhaftung des Mitglieds einer anwaltlichen Scheinsozietät für Forderung denkbar, die nicht die anwaltstypische Tätigkeit betreffen.

Ein genauer Blick in die Entscheidungsgründe des Urteils des VIII. Zivilsenats des BGH vom 16.4.2008 belegt das. Denn der BGH prüft abschließend, ob es außerhalb einer Mandatsbeziehung Anhaltspunkte für eine Rechtsscheinhaftung der dortigen Beklagten gab. Das war ersichtlich nicht der Fall. Bei Abschluss des Vertrages zwischen der Klägerin und der Sozietät wurde die Beklagte zwar auf dem Briefkopf der Kanzlei geführt. Dieser Briefkopf war aber nicht Grundlage des Vertrages. Vielmehr ist im Rahmen der Vertragsverhandlungen nicht Papier mit dem Briefkopf der Kanzlei verwendet worden. Damit ist zum relevanten Zeitpunkt, nämlich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, der Rechtsschein einer Gesellschafterstellung der Beklagten nicht gesetzt worden. Allein darauf kommt es an.

Rechtsanwalt Dr. Bernd Hirtz, Köln

Ein Hinweis des Gerichts genügt

ZPO § 139

Hat ein Gericht die Partei eindeutig und unmissverständlich auf die einschlägige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu einer entscheidungserheblichen Rechtsfrage hingewiesen, muss es den Hinweis nicht wiederholen, wenn die Partei ihren Sachvortrag nicht auf den rechtlichen Hinweis eingerichtet hat (Abgrenzung zu BGH Urteile vom 21. Januar 1999 – VII ZR 269/97 – NJW 1999, 1264 und vom 25. Juni 2002 – X ZR 83/00 – NJW 2002, 3317).

BGH, Beschl. v. 16.4.2008 – XII ZB 192/06

Anmerkung der Redaktion: Der Volltext der Entscheidung ist im Internet abrufbar unter www.anwaltsblatt.de.